

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede,
Ortsteil Eversberg**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede,
Ortsteil Eversberg**

Auftraggeber:

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Sophienweg 3
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2583

Warstein-Hirschberg, August 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	10
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	15
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	16
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	16
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	16
6.2.1 Ortsbegehung	16
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	18
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	22
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	23
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	26
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten.....	26
6.3.2 Planungsrelevante Arten	26
6.3.3 Definition von Konfliktarten.....	27
6.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	28
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	28
7.0 Zusammenfassung	29
Quellenverzeichnis	31
Anlage 1	32

Anlage 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan	8
Abb. 3	Geplante 107. Änderung des Flächennutzungsplanes	9
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	10
Abb. 5	Eichen im Bereich der Allee	11
Abb. 6	Maisacker im Südosten des Plangebietes	11
Abb. 7	Lindenbaumreihe im Westen des Plangebietes.	12
Abb. 8	Streuobstwiese im Nordosten des Plangebietes.	12
Abb. 9	Parkplatz im Norden des Plangebietes.	13
Abb. 10	Firmengelände im Norden des Plangebietes.....	13
Abb. 11	Blick auf die Wiesenflächen nordwestlich außerhalb des Plangebietes	14
Abb. 12	Baudenkmal im westlichen Teil des Plangebietes	14
Abb. 13	Schwalbennest an Firmengebäude	17
Abb. 14	Lage der Landschaftsschutzgebiete	19
Abb. 15	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	20
Abb. 16	Lage der Biotopkatasterflächen.....	21
Abb. 17	Lage der Biotopverbundflächen	22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren	15
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	16
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4616 „Olsberg“	24
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	27

Veranlassung und Aufgabenstellung

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Eversberg, Stadt Meschede, ist seit 1947 die Firma Möller GmbH & Co. KG ansässig. Seither hat sich der Betrieb, der in der Metall- und Kunststoffbranche angesiedelt ist, stetig vergrößert, sodass nun Erweiterungsflächen notwendig sind. Der wirksame Flächennutzungsplan gibt diese Flächen nicht her, sodass die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes in die Wege geleitet wird. Ebenso sollen die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses und für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern geschaffen werden (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024A).

Der Änderungsbereich der 107. Flächennutzungsplanänderung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede umfasst Flächen im östlichen Bereich des Ortsteiles Eversberg mit insgesamt 82.668 m². In der Flur 5, Gemarkung Eversberg, sind die Flurstücke 68 tlw., 74 tlw., 238, 243, 624, 721, 845, 849, 850, 862, 962, 1023, 1025, 1029, 1090, 1091, 1092, 1095 tlw., 1111, 1112, 1115, 1116, 1245, 1246, 1247 und 1248 innerhalb des Plangebietes. Außerdem in der Flur 10, Gemarkung Eversberg, die Flurstücke 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 51 tlw., 228, 347, 348, 373, 374, 434, 504, 580, 584, 585, 610, 616, 697, 698 und 709. In der Flur 11, Gemarkung Eversberg, sind die Flurstücke 1 tlw. und 97 tlw. innerhalb des Plangebietes (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024A).

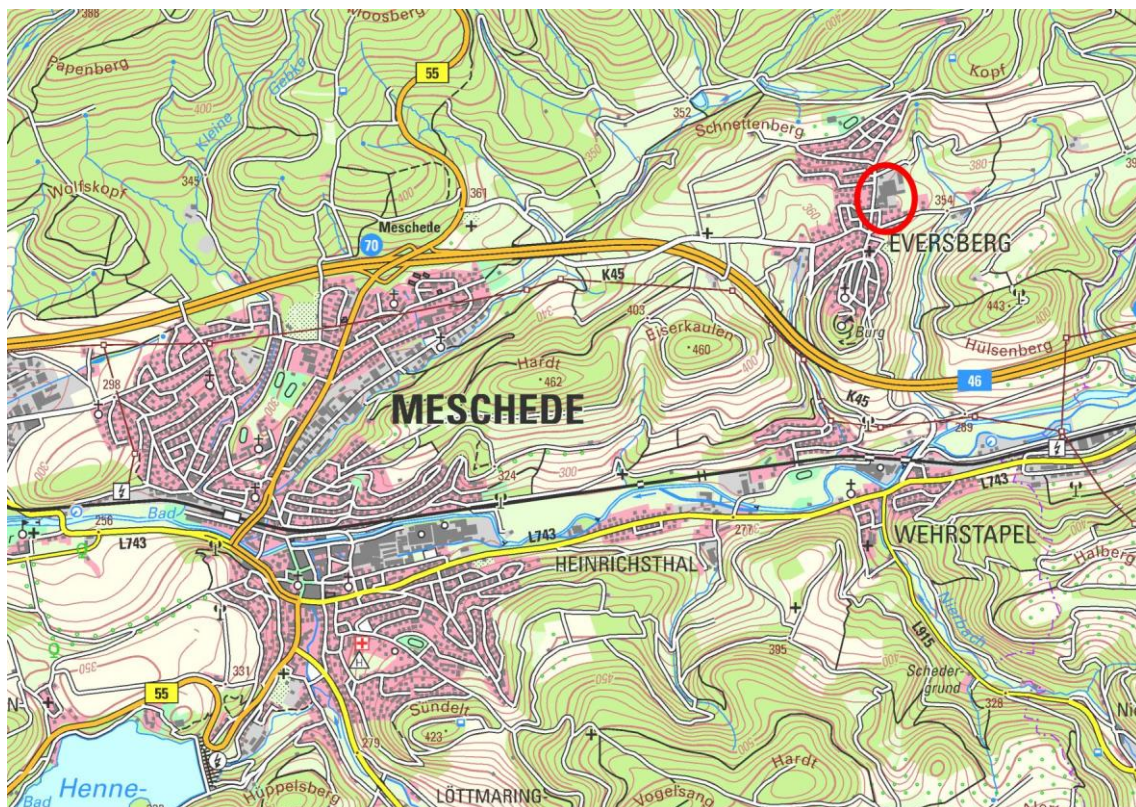


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Da es sich bei der Flächennutzungsplanung um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, entstehen in der Regel erst mit der Umsetzung eines verbindlichen Bebauungsplanes oder mit der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen potenzielle Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Ziel des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist folglich die Klärung der Frage, ob bereits auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erkennen sind, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Zuge späterer Baugenehmigungsverfahren nicht durch entsprechende Festsetzungen und/oder Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„Ziel der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist es [...] zum einen in angemessenem Umfang Erweiterungsflächen für den ortsansässigen Betrieb zu schaffen. Da die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes in Teilen nicht dem tatsächlich vorhandenen, baulichen Bestand entsprechen, soll die Abgrenzung des dargestellten Gewerbegebietes zudem an die Realnutzung angepasst werden.

Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Das derzeitige, nördlich an das Betriebsgelände angrenzende Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Eversberg [...], entspricht nicht mehr den aktuellen Vorgaben und Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Aufgrund des Alters des Feuerwehrgerätehauses (Baujahr 1980) sowie der begrenzten Flächenverfügbarkeit auf dem derzeitigen, nur 1.791 m² großen Grundstück, wird die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses an anderer Stelle erforderlich. Die Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses ist auf einer südlich der Straße „Bue“ gelegenen Fläche beabsichtigt [...], die im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bislang als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist. Folglich ist eine Änderung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für diese Teilfläche erforderlich. In diesem Zuge ist auch eine Nachnutzung des bisherigen und im Flächennutzungsplan als "Gemeinbedarfsfläche" mit der Zweckbestimmung "Feuerwehrgerätehaus" dargestellten Standortes zu regeln.

Darüber hinaus liegt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine Anfrage zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf einer Fläche südlich des Betriebsgeländes der Firma Möller GmbH & Co. KG vor. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen, soll die bislang dargestellte Wohnbaufläche in diesem Bereich geringfügig in nördliche Richtung vergrößert werden. In diesem Zuge werden auch die östlich des Kindergartens vorhandenen Wohngebäude an der Straße „Am Kindergarten“ im Sinne einer Berichtigung als "Wohnbaufläche" dargestellt. Dieser Bereich ist derzeit noch als "Gewerbegebiet" und "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwall)" dargestellt.“ (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024A).

Vorhabensbeschreibung



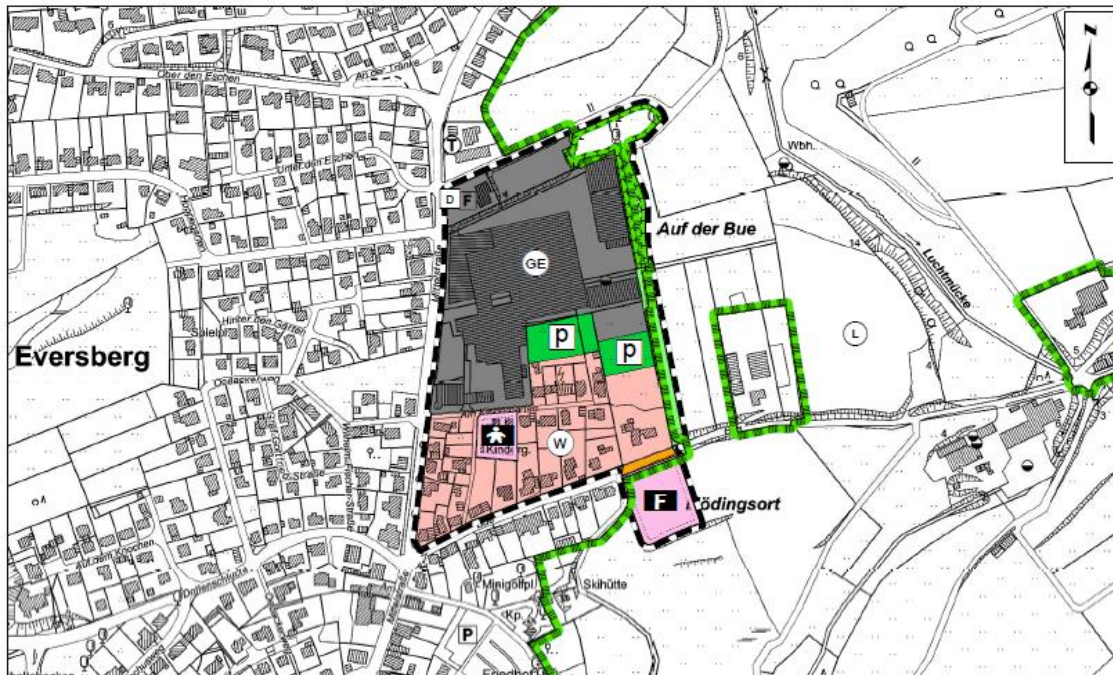
--- Grenze des Änderungsgebietes

Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

- | | |
|--|---|
| | Gewerbegebiet / Gewerbegebiet geplant |
| | Wohnbaufläche |
| | Gemeinbedarfsfläche --- hier: Feuerwehrgerätehaus |
| | Gemeinbedarfsfläche --- hier: Kindergarten |
| | Grünfläche --- Zweckbestimmung: Parkanlage - Grüngürtel |
| | Grünfläche --- Zweckbestimmung: Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwall) |
| | Fläche für die Landwirtschaft |
| | Verkehrsfläche (Hauptverkehrsstraße) |
| | Landschaftsschutzgebiet |


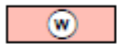


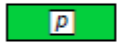
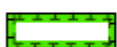


Abb. 2 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024B).

Vorhabensbeschreibung



--- Grenze des Änderungsgebietes

Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

-  Gewerbegebiet
-  Wohnbaufläche
-  Gemeinbedarfsfläche --- hier: Feuerwehrgerätehaus
-  Gemeinbedarfsfläche --- hier: Kindergarten
-  Private Grünfläche
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Verkehrsfläche (Hauptverkehrsstraße)

Nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB


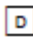
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Baudenkmal A-76 "Fünfwundenkreuz"

Abb. 3 Geplante 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2024B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von dem bestehenden Ortsteil Eversberg, der Wohnbebauung und dem Firmengelände sowie Grünland- und Ackerflächen.



Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

- | | |
|--|-----------------------|
| 1 = Gebäude und versiegelte Flächen | 4 = Hausgärten |
| 2 = Grünland | 5 = Acker |
| 3 = Gehölze | |

Das Plangebiet ist im Südwesten stark durch die Wohnbebauung von Eversberg geprägt. Die Wohnhäuser haben jeweils Hausgärten, die unterschiedlich stark bepflanzt bzw. versiegelt sind. Im zentralen bis nördlichen Bereich des Plangebietes dehnt sich das Firmengelände aus, an der nördlichen Grenze ist ein Parkplatz vorhanden, der von Einzelbäumen gesäumt ist. Östlich des Parkplatzes liegt eine Streuobstwiese, hier wachsen Kirschbäume. Die Allee im Süden des Plangebietes besteht aus Hainbuchen, Eichen und Ahorn. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden von Pferden beweidet oder waren während der Ortsbegehung mit Mais bewachsen. Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes steht eine Baumreihe aus Linden. Im Bereich des Baudenkmals an der westlichen Plangebietsgrenze im Bereich des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr stehen Eschen, Ahorn und Buchen.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 5 Eichen im Bereich der Allee im Südosten des Plangebietes.



Abb. 6 Maisacker im Südosten des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 7 Lindenbaumreihe im Westen des Plangebietes.



Abb. 8 Streuobstwiese im Nordosten des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 9 Parkplatz im Norden des Plangebietes.

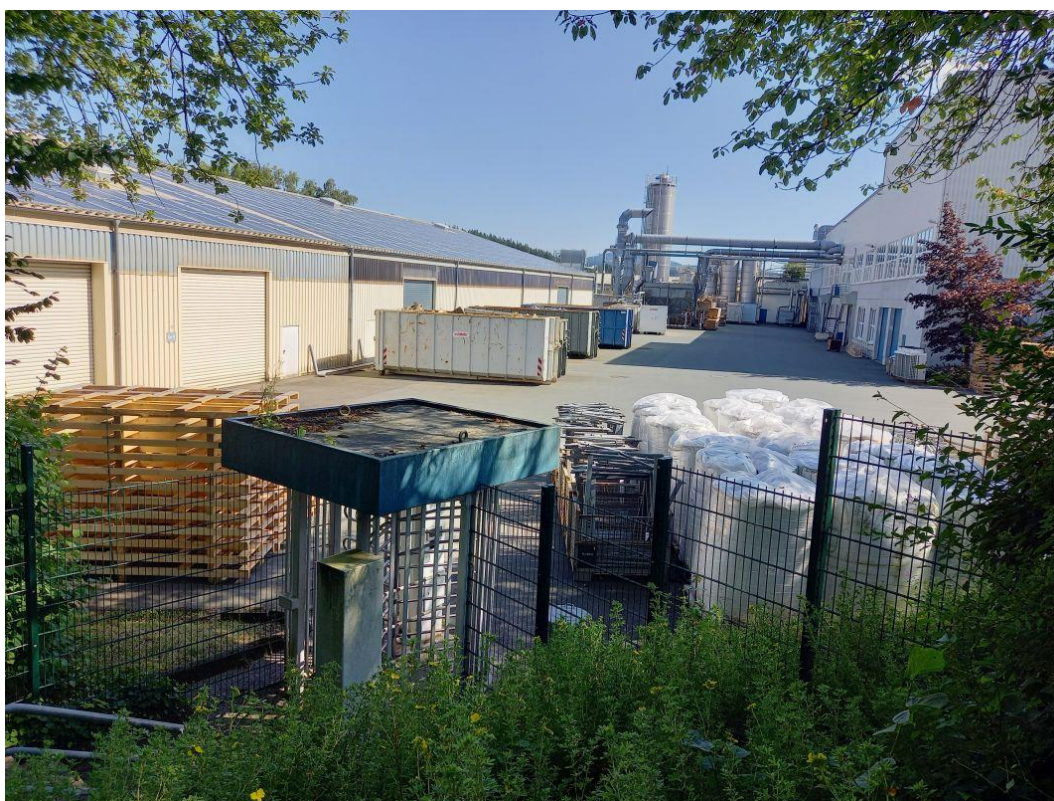


Abb. 10 Firmengelände im Norden des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 11 Blick auf die Wiesenflächen nordwestlich außerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet grenzt an den rechten Bildrand an.



Abb. 12 Baudenkmal im westlichen Teil des Plangebietes.

Ermittlung der Wirkfaktoren

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Ebene des Flächennutzungsplanes stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Eine tatsächliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist auf dieser Planungsebene noch nicht zu erwarten. Potenzielle Auswirkungen, die im Zuge späterer Bauvorhaben entstehen können und z.T. mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind im Folgenden kurz aufgeführt:

- Überbauung von landwirtschaftlicher Fläche (Grünland, Acker)
- Abbruch und Neubau von Gebäuden
- Rodung von Bäumen und Entfernen von Gebüsch

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (land-/forstwirtschaftliche Flächen, Bäume, Gebüsch)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Gebäudeabbruch	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung von Gebäuden	nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Barrierewirkung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 29.07.2024
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2024A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46161

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 29. Juli 2024 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 26 °C.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

An einem Teil eines Firmengebäudes der Firma Möller wurden Schwalbennester erfasst.



Abb. 13 Schwalbennest an Firmengebäude.

Das Ortsbild innerhalb des Plangebiets ist ansonsten überwiegend von den Hausgärten geprägt. Hier sind immer wieder Baum- und Strauchgruppen vorhanden, die als Brutstätte für Vogelarten dienen können. Horste oder Nester wurden nicht erfasst, die Gehölze und Gebüsche können jedoch generell eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Grundsätzlich ist aufgrund der Ortslage von akustischen und optischen Störwirkungen innerhalb des Plangebietes auszugehen.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Plangebietsfläche sowie die Umgebung um das Plangebiet. Die Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen entstammen, soweit nicht anders angegeben, der Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2024A).

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch in der Umgebung des Plangebietes ist kein Naturschutzgebiet vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Im Umfeld des Plangebietes der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sind mehrere Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen (HSK 2020):

- 2.3.2.15 „Offenland östlich Eversberg“
- 2.3.3.20 „Berkeibachtal“
- 2.3.3.21 „Luchtmücke und Grünlandgewann östlich Eversberg“

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

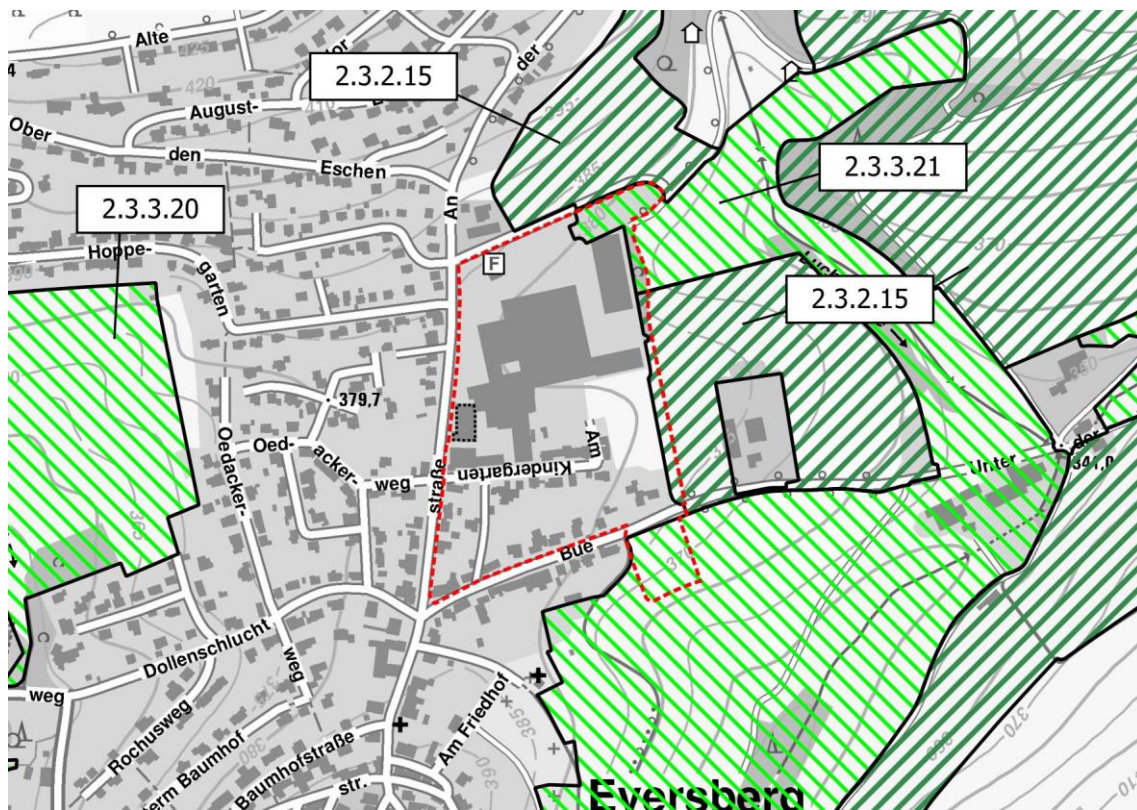


Abb. 14 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. In der Umgebung sind die folgenden gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen:

- BT-4616-0617-2005
- BT-4616-0209-2014
- BT-HSK-02114 „Feucht- und Magerweiden bei Eversberg“
- BT-HSK-02115 „Feucht- und Magerweiden bei Eversberg“

Planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten werden in den Beschreibungen der Schutzgebiete nicht genannt.

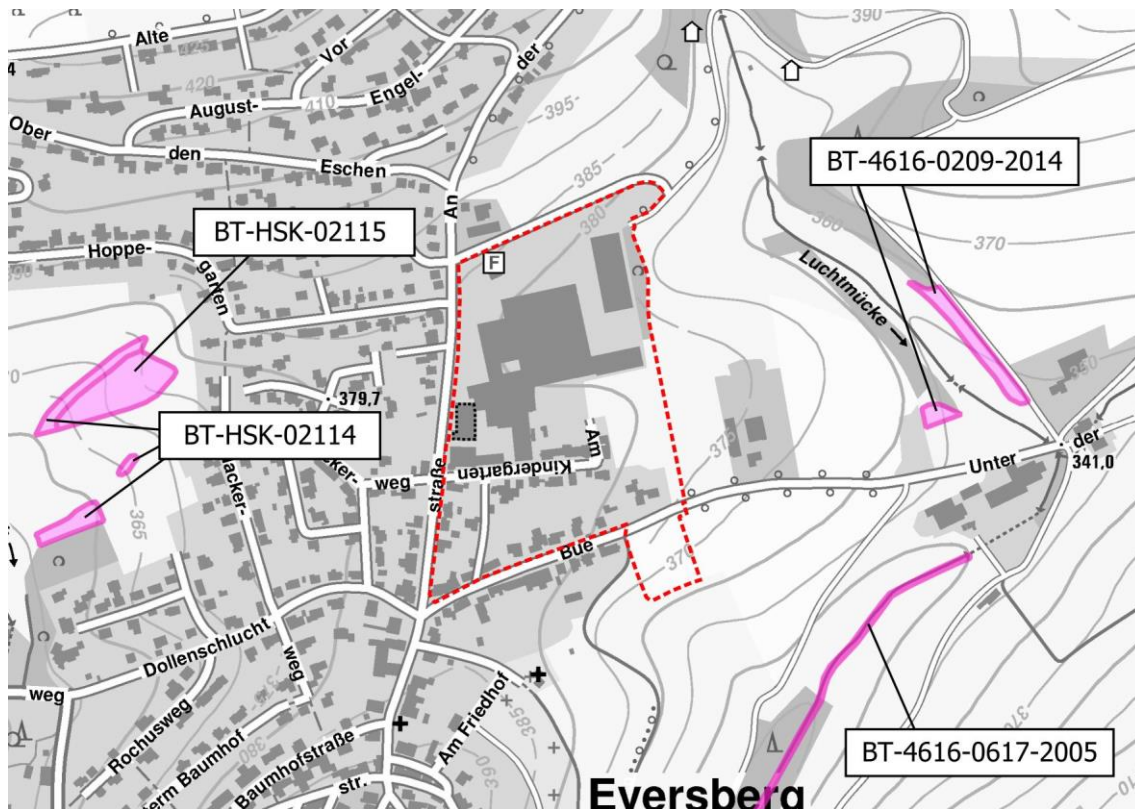


Abb. 15 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentaflarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im östlichen Bereich des Plangebietes ist die Biotopkatasterfläche „Kulturlandschaftskomplex Meschede-Eversberg“ (BK-HSK-00038) zum Erhalt eines strukturreichen Tal-Kulturlandschaftskomplexes zwischen dem Arnsberger Wald und dem Ruhrtal ausgewiesen. Die Biotopkatasterfläche wird randlich durch das Plangebiet beansprucht. Westlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche „Talschluss des Berleybaches bei Eversberg“ (BK-4615-172).

Planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten werden in der Schutzgebietsbeschreibung der Biotopkatasterflächen nicht genannt.



Abb. 16 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zur Plangebietsfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Osten des Plangebietes überlagert sich das Plangebiet mit der Biotopverbundfläche „Kulturlandschaftskomplex im Bereich von Meschede-Eversberg und Olsberg“ (VB-A-4616-019). Diese ist zum Erhalt vielfältig strukturierter Kulturlandschaften innerhalb des

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

waldreichen Hochsauerlandkreises ausgewiesen. Es erfolgt eine randliche Beanspruchung der Biotopverbundfläche. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt diesen Bereich als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus“ dar. Westlich des Plangebiets ist noch die Biotopverbundfläche „Ruhr-Seitenbäche und Kulturlandschaftselemente am offenen Ruhrtalrand zwischen Meschede-Wennemen und Bestwig-Nuttlar“ (VB-A-4615-011) ausgewiesen.

Für die östlich gelegene Biotopverbundfläche werden Neuntöter und Raubwürger als planungsrelevante Arten genannt.

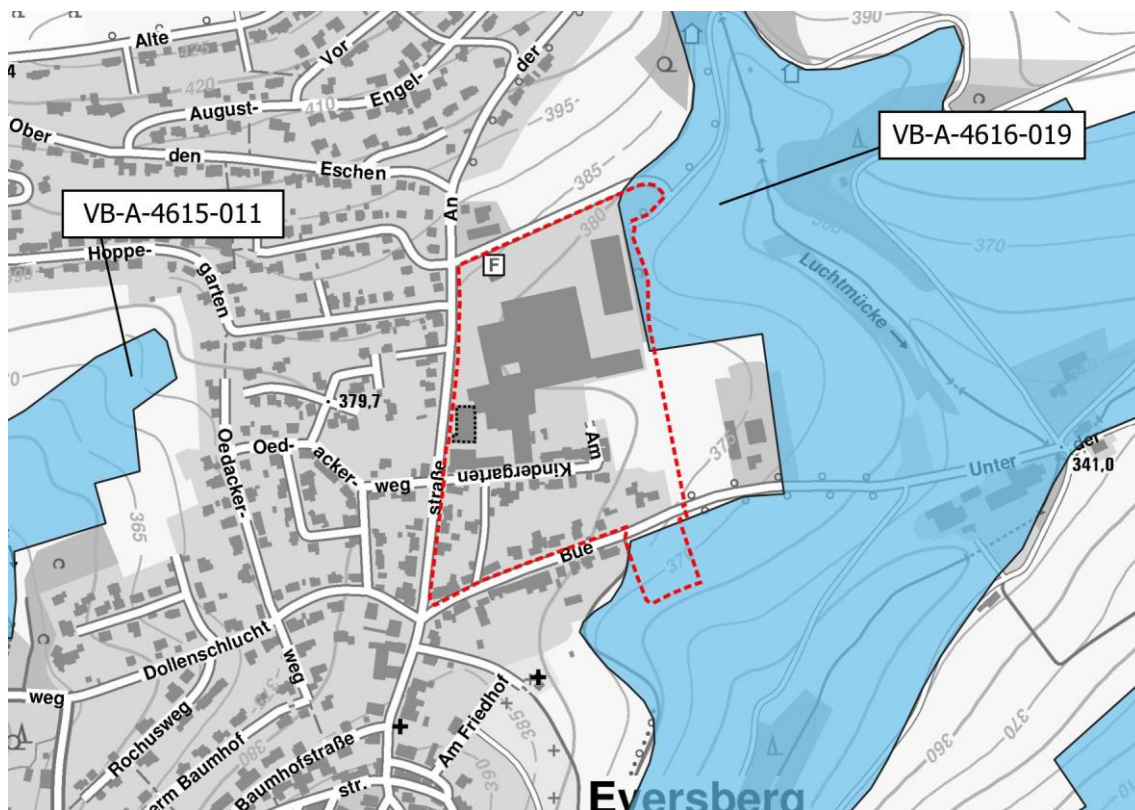


Abb. 17 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zur Plangebietsfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keinen Fundpunkt (LANUV 2024A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Im Zusammenhang mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden
- Äcker

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4616 „Olsberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt (5 Säugetierarten, 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2024B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4616 „Olsberg“ (Quadrant 1) (LANUV 2024B) für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Acker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen-/weiden
Säugetiere								
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na		(Na)	Na	FoRu!	
Nordfledermaus	N	S-	Na			Na	FoRu	
Zwergfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
Vögel								
Baumpieper	N/B	U-	FoRu		(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G				(Na)		
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	N/B	U			Na	FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S			Na			(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)
Heidelerche	N/B	G			(FoRu)			
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		Na			(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	S			(Na)			(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Acker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen-/weiden
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na			(Na)
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Sperlingskauz	N/B	G			(Na)			(Na)
Star	N/B	U		Na	Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)
Waldkauz	N/B	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)					
Wiesenpieper	N/B	S		(FoRu)	FoRu			FoRu

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die Erfüllung der Verbotstatbestände durch das Vorhaben gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird noch kein konkretes Baurecht geschaffen, sondern dieses nur vorbereitet. Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 1 des Messtischblattes 4616 „Olsberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt (fünf Säugetierarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2024B).

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Biotopverbundfläche VB-A-4616-019 werden Neuntöter und Raubwürger als planungsrelevante Vogelarten genannt.

6.3.3 Definition von Konfliktarten

Da der Flächennutzungsplan die vorbereitende Flächenplanung übernimmt, können noch keine Aussagen zu konkreten Betroffenheiten planungsrelevanter Tierarten getroffen werden. Daher werden zunächst alle Arten, die mit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgelistet sind, als potenziell betroffene Arten weiter behandelt.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten ist im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem LINFOS = Nachweis in der Landschafts- und Informationssammlung
Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Pot. Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Braunes Langohr	FIS: N/B	keine				nein
Fransenfledermaus	FIS: N/B	keine				nein
Kleine Bartfledermaus	FIS: N/B	keine				nein
Nordfledermaus	FIS: N/B	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS: N/B	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Heidelerche	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B LINFOS	keine				nein
Raubwürger	FIS: N/B LINFOS	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Pot. Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: N/B	keine				nein

6.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede geht ein formaler Verlust von landwirtschaftlicher Fläche und Grünfläche einher. Gleichzeitig sind auf nachgelagerter Ebene Gebäudeabbrüche, Gehölzrodungen oder der Neubau von Gebäuden nicht auszuschließen. Diese Vorgänge werden erst im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren konkretisiert. Für verschiedene Arten kann daher eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen, die eine Betrachtung innerhalb der Stufe II erfordert.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die in dem Plangebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung im Rahmen der Stufe II ist nicht notwendig. Auf nachgelagerter Planungsebene kann es zu einer Betroffenheit von gebäudebrütenden Fledermäusen, gebäudebrütenden Vogelarten, Offenlandarten sowie Vogelarten der Kleingehölze und Büsche kommen. Für diese Arten ist eine Betrachtung im Rahmen der Stufe II jedoch erst auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.

Zusammenfassung

7.0 Zusammenfassung

Im Ortsteil Eversberg, Stadt Meschede, ist seit 1947 die Firma Möller GmbH & Co. KG ansässig. Seither hat sich der Betrieb, der in der Metall- und Kunststoffbranche angesiedelt ist, stetig vergrößert, sodass nun Erweiterungsflächen notwendig sind. Der wirk-same Flächennutzungsplan gibt diese Flächen nicht her, sodass die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes in die Wege geleitet wird. Ebenso sollen die Planungs-rechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses und für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern geschaffen werden

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu un-tersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittel-bar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden
- Äcker

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4616 „Ols-berg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Un-tersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Le-bensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebens-räume insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt (fünf Säugetierarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 29.07.2024 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. An einem Teil eines Firmengebäudes der Firma Möller wurden Schwalbennester erfasst.

Das Ortsbild innerhalb des Plangebiets ist ansonsten überwiegend von den Hausgär-ten geprägt. Hier sind immer wieder Baum- und Strauchgruppen vorhanden, die als Brutstätte für Vogelarten dienen können. Horste oder Nester wurden nicht erfasst, die Gehölze und Gebüsche können jedoch generell eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Grundsätzlich ist aufgrund der Ortslage von akustischen und optischen Störwirkungen innerhalb des Plangebietes auszugehen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen

Zusammenfassung

werden. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene, sobald konkrete Planungsabsichten vorliegen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Ausbaumaßnahmen, insbesondere durch Baumaßnahmen an Gebäuden oder bei Inanspruchnahme von Gehölz- und Gebüschbeständen, sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Warstein-Hirschberg, August 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HSK (2020): Landschaftsplan Meschede. Meschede.

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2024A): Begründung zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Fa. Möller I Bue“ im Ortsteil Eversberg. Vorentwurf. Meschede.

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2024B): Planzeichnung der 107. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Bereich „Fa. Möller I Bue“ im Ortsteil Eversberg. Meschede.

LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. WWW-Seite: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 06.06.2024).

LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. WWW-Seite: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46161> (letzter Zugriff am 06.06.2024).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Anlage 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 107. Änderung FNP Meschede

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Meschede Antragstellung (Datum): _____

Um den Flächennutzungsplan an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und gleichzeitig das Planungsrecht für den Bau von Wohnhäusern und eines Feuerwehrgerätehauses vorzubereiten, ist die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede notwendig. Konkrete Wirkfaktoren können erst auf der nachgelagerten Planungsebene festgelegt werden. Nähere Ausführungen siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.